


Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	GastroSuisse
Adresse / Indirizzo	Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022  Casimir Platzer, Präsident



Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michelle Keusch, Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin, michelle.keusch@gastrosuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	11
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GastroSuisse ist sich der Bedrohung durch eine Energiemangellage im kommenden Winter bewusst und bekennt sich klar zum Energiesparen. So trägt der Verband die Energiespar-Kampagne des Bundes mit und ist Gründungsmitglied der [Energiespar-Alliance](#). Unseren Mitgliedern empfehlen wir das Energiesparen und unterstützen die gastgewerblichen Betriebe mittels Merkblattes, einer Checkliste mit 90 Energiespartipps und des Bewerbens von professionellen Energieberatungen (namentlich [PEIK](#)).

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind starke Eingriffe, sowohl in das wirtschaftliche Geschehen, als auch in den gesellschaftlichen Alltag. Entsprechend spricht sich GastroSuisse dafür aus, dass die Massnahmen nur so lange wie nötig gelten werden. Der Branchenverband fordert, dass der Bund regelmässig den Stand der Energiemangellage kommuniziert und klare Richtwerte definiert, nach denen Verordnungen in Kraft, respektive ausser Kraft, treten werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verwendungsbeschränkungen (Anhang 1) und Verbote (Anhang 2) des vorliegenden Verordnungsentwurfs betreffen mitunter spezifisch das Gastgewerbe. Die betreffenden Beschränkungen und Verbote sind aus gastgewerblicher Sicht grundsätzlich tragbar. GastroSuisse begrüsst, dass die geplanten Massnahmen kaum in die Arbeitsprozesse eingreifen und keine besonders geschäftsrelevanten Komponenten verbietet. Zudem berücksichtigt der Verordnungsentwurf die bisherige Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang befürwortet GastroSuisse ausdrücklich die bei Kühl- und Gefriermöbeln gewährten Ausnahmen von der Maximaltemperatur zugunsten der Lebensmittelsicherheit. Andernfalls könnte das Gastgewerbe nicht mehr alle lebensmittelrechtlichen Auflagen einhalten. Einzelne Bestimmungen im Verordnungsentwurf sollten allerdings noch präzisiert werden, damit die Rechtssicherheit garantiert bleibt.

GastroSuisse spricht sich zudem in Bezug auf alle Wirtschaftsbereiche grundsätzlich dafür aus, dass Einschränkungen und Verbote im privaten von Einschränkungen und Verbote im gewerblichen Bereich zu unterscheiden sind. Massnahmen, die den individuellen Komfort im privaten Bereich einschränken, sind nicht gleichzusetzen mit Massnahmen, die es Unternehmen und deren Angestellten stark erschweren bis verunmöglichen, ihrer Tätigkeit nachzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> • Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Geschirr bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C 60°C betrieben werden. • Warmhalteauslagen, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Speisen bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 70°C betrieben werden. 	Im Gastgewerbe dürfen Speisen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit während maximal drei Stunden bei <i>mindestens</i> 65°C warmgehalten werden. Die <i>maximale</i> Temperatur von 65°C gemäss Verordnungsentwurf könnte dazu führen, dass Speisen zu tieferen Temperaturen warmgehalten werden. Die Lebensmittelsicherheit würde dadurch nicht mehr gewährleistet werden können.
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für: [...] f. gastgewerbliche Betriebe 	GastroSuisse geht davon aus, dass der Begriff «Lebensmittelbetriebe» das Gastgewerbe beinhaltet. Der Branchenverband schlägt obenstehende Ergänzung vor, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden. 	Wir gehen davon aus, dass sich der Verordnungsentwurf auf Eismaschinen bezieht, die ausschliesslich Eis produzieren und keinem anderen Zweck dienen. Der aktuelle Entwurf könnte jedoch so verstanden werden, dass auch bspw. Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind. Gastro-Suisse empfiehlt deshalb, die Bestimmung zu präzisieren.
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<p>Die Verwendung von Elektrizität zu folgenden Zwecken ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im privaten und gewerblichen Bereich. 	Wir gehen davon aus, dass sich der Verordnungsentwurf auf Eismaschinen bezieht, die ausschliesslich Eis produzieren und keinem anderen Zweck dienen. Der aktuelle Entwurf könnte jedoch so verstanden werden, dass auch bspw. Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind. Gastro-Suisse empfiehlt deshalb, die Bestimmung zu präzisieren.
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> Die Ladenöffnungszeiten im Detailhandel müssen um [...] Stunden Prozent pro Tag reduziert werden. Das Zeitfenster kann jedes Ladenformat eigenständig bestimmen. 	Der Begriff «Laden» lässt keine exakte Bestimmung des Geltungsbereichs zu. GastroSuisse bittet um eine Präzisierung. Sollten auch gastgewerbliche Betriebe von der Einschränkung betroffen sein, schlagen wir eine relative Reduktion der Öffnungszeiten in Prozent vor. Gewisse gastgewerbliche Betriebe wie beispielsweise Kantinen und Mensen haben nur einzelne Tage pro Woche oder gar wenige Stunden pro Tag geöffnet. Dementsprechend führt eine Reduktion in absoluten Zahlen zu einer starken Benachteiligung dieser Betriebe gegenüber Konkurrenten, die täglich mehrere Stunden öffnen.
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 19°C. 	Eine Temperaturobergrenze von 18°C käme einem zu grossen Wettbewerbsnachteil gleich gegenüber Betrieben, die nicht elektrisch heizen. Zudem droht die Bestimmung den Ersatz von fossilen Heizungen in der Beherbergungsbranche auszubremsen. In Bezug auf die Maximaltemperaturen in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist anzumerken, dass eine Obergrenze nicht immer eingehalten werden kann. Gerade in Räumlichkeiten wie Gaststuben steigt die Temperatur mit der Anzahl anwesenden Gäste. Wir gehen davon aus, dass allfällige Kontrollen entsprechend kulant durchgeführt werden, und dass sich die Temperaturobergrenze auf die Einstellung der Heizung und nicht auf die gemessene Temperatur bezieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Eskalationsschritt 2	Präzisierung <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Getränkekühlern, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel und im Gastgewerbe 	Der Begriff «Getränkekühler» ist zu präzisieren. In der aktuellen Fassung ist unklar, ob darunter lediglich Geräte mit der Glastür, die offenen Kühlregale ohne abschliessende Tür, und/oder klassische Kühlschränke fallen, die mit Getränken gefüllt sind. GastroSuisse begrüsst die Ausnahme für verderbliche Getränke. Gerade für hochklassige Weine ist das Halten einer konstanten Temperatur in einem entsprechenden Weinkühlschrank essenziell. Weiterhin ist zu präzisieren, ob mit Getränkekühler auch Selbstbedienungs-Kühlschränke gemeint sind, die gleichzeitig Speisen und Getränke anbieten. Solche Kühlschränke sind als ergänzendes Angebot in vielen Kantinen und Take-Aways vorhanden. Verderbliche Speisen und Getränke in solchen Kühlschränken sollten ebenfalls ausgenommen sein.
Anhang 2, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> • Discobeleuchtung Scheinwerfer und Nebelanlagen in Diskotheken, Clubs und dergleichen • GastroSuisse schlägt zudem vor, die Massnahme vom Eskalationsschritt 3 in den Eskalationsschritt 4 zu verschieben. 	Ohne Beleuchtung können Diskotheken und Clubs nicht betrieben werden. Es bleibt unklar, was unter Discobeleuchtung zu verstehen ist. Wir gehen nicht davon aus, dass der Bund die Discobesucherinnen und -besucher ganz im Dunkeln stehen lassen will. Eine solche Regelung wäre nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen daher, den Begriff «Discobeleuchtung» durch den Begriff «Scheinwerfer» zu ersetzen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Beleuchtung und die Nebelanlagen eines Clubs oder einer Diskothek oftmals ein wichtiger und grosser Teil des Ambientes sind. Entsprechend wird diese Massnahme für einige Betriebe einer Schliessung gleichkommen. Da die Massnahme angesichts der geringen Anzahl Diskotheken nur sehr wenig Energie einsparen wird, ist es mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis angebracht, diese Massnahme in die Eskalationsstufe 4 zu verschieben. Sollte die Verordnung in der Eskalationsstufe 4 den Betrieb von Diskotheken verbieten, ist das Verbot der Beleuchtung und Nebelanlagen unnötig und somit zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 1 - 3	Bei sämtlichen Einschränkungen (bspw. Temperaturobergrenzen), bei denen Spitäler, Geburtshäuser, Alters und Pflegeheime und ähnliche Institutionen ausgenommen sind, sollen zusätzlich Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe ausgenommen sein.	Diverse Beherbergungsbetriebe haben Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich Kur und Rehabilitation. Einige davon sind mit Kliniken verbunden (bspw. cereneo Vitznau, cereneo Hertenstein, Bürgenstock Hotels AG) und haben sogar einen Leistungsauftrag. Es gilt, diese Patientinnen und Patienten nicht schlechter zu stellen.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse befürwortet eine Kontingentierung und Sofortkontingentierung aller nicht-geschützten Stromverbraucher. Nicht nur die Grossverbraucher mit einem Verbrauch über 100 MWh pro Jahr, sondern auch kleinere Verbraucher sollen kontingentiert werden. Dies verteilt den Aufwand der Stromeinsparungen auf mehr Unternehmen und verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die knapp über, und solchen, die knapp unter der Grenze von 100 MWh Strom pro Jahr verbrauchen. Dass dies technisch möglich ist, zeigt der aktuelle Entwurf: gemäss diesem wären auch Grossverbraucher ohne Lastgangmesser von der Kontingentierung betroffen. Die Installation eines Lastgangmessers – wie es viele, aber nicht alle Grossverbraucher kennen – ist somit nicht notwendig.

Die Ausdehnung der Kontingentierung auf alle Stromverbraucher sowie die Anpassung der Referenzmenge sind spätestens auf den Winter 2023/2024 vorzunehmen, sollten diese Änderungen für den kommenden Winter aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 1 und 3	¹ Die Referenzmenge wird durch den Grossverbraucher basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Monats der letzten 5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch des entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres bestimmt. Dazu wird der in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene Verbrauch während dieses Kalendermonats durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats dividiert. [...] ³ Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Monat gemäss Absatz 1 Vorjahresmonat ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen.	Sowohl der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung als auch der Entwurf über die Sofortkontingentierung bestrafen von den Corona-Massnahmen betroffene Unternehmen, die bereits seit dem Sommer 2022 Strom sparen. In der Regel entwickeln sich die allermeisten Unternehmen laufend weiter und der entsprechende Vorjahresmonat entspricht dem höchsten Verbrauch. Mit der beantragten Änderung berücksichtigt man sowohl Unternehmen, die im Vorjahr der Kontingentierung Sparmassnahmen ergriffen haben, als auch Unternehmen, die in den letzten Jahren stark von den Corona-Massnahmen betroffen waren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse befürwortet eine Kontingentierung und Sofortkontingentierung aller nicht-geschützten Stromverbraucher. Nicht nur die Grossverbraucher mit einem Verbrauch über 100 MWh pro Jahr, sondern auch kleinere Verbraucher sollen kontingentiert werden. Dies verteilt den Aufwand der Stromeinsparungen auf mehr Unternehmen und verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die knapp über, und solchen, die knapp unter der Grenze von 100 MWh Strom pro Jahr verbrauchen. Dass dies technisch möglich ist, zeigt der aktuelle Entwurf: gemäss diesem wären auch Grossverbraucher ohne Lastgangmesser von der Kontingentierung betroffen. Die Installation eines Lastgangmessers – wie es viele, aber nicht alle Grossverbraucher kennen – ist somit nicht notwendig.

Die Ausdehnung der Kontingentierung auf alle Stromverbraucher sowie die Anpassung der Referenzmenge sind spätestens auf den Winter 2023/2024 vorzunehmen, sollten diese Änderungen für den kommenden Winter aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 1 und 2	<p>¹ Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbraucher pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonat der letzten 5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch.</p> <p>² Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat mit dem höchsten Verbrauch gemäss Absatz 1 gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	<p>Sowohl der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung als auch der Entwurf über die Sofortkontingentierung bestraft von den Corona-Massnahmen betroffene Unternehmen, die bereits seit dem Sommer 2022 Strom sparen.</p> <p>In der Regel entwickeln sich die allermeisten Unternehmen laufend weiter und der entsprechende Vorjahresmonat entspricht dem höchsten Verbrauch. Mit der beantragten Änderung berücksichtigt man sowohl Unternehmen, die im Vorjahr der Kontingentierung Sparmassnahmen ergriffen haben, als auch Unternehmen, die in den letzten Jahren stark von den Corona-Massnahmen betroffen waren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

